



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der DWH, N, vertreten durch Putz-Haas & Riehs-Hilbert, Rechtsanwälte OG, 1030 Wien, Untere Viaduktgasse 6/8, vom 28. November 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 24. Oktober 2012 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2012 für MW, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Überprüfung des Familienbeihilfenanspruches gab die Berufungswerberin (Bw.) bekannt, dass ihr Sohn M an der Akademie für Musik- und Medienbranche "Deutsche Pop" in 2 Ausbildungslehrgängen nämlich zum Grafikdesigner und zum Fotojournalisten ausgebildet werde. Dazu habe er zum Weiterstudium die Module Computergrafiker und Texter ab Herbstsemester belegt. Die gesamte Ausbildung dauere 3 - 5 Jahre.

Aktenkundig ist eine Kopie der Kursvereinbarung mit der "Deutschen POP" Akademie vom 3. Mai 2012 über die Ausbildung zum Computergrafiker und Texter sowie eine Rechnung und ein Einzahlungsbeleg über die Studiengebühren in Höhe von € 2.588.

In Beantwortung des Ergänzungsersuchens führte die Bw. im Schreiben vom 22. Oktober 2012 aus, dass ihr Sohn an der Deutschen Pop, Akademie für Musik und Medien in Wien eine Ausbildung zum "Art Director" und zwar zwei Lehrgänge pro erstem Halbjahr als Vollzeitstudent (Kurs Computergrafiker und Kurs Fotoassistent) absolviere. Die gesamte

Studienzeit bis zum Abschluss "Art Director" betrage 3 Halbjahre.

Der Schulungsbestätigung Fotoassistent der Deutschen Pop vom 5. Oktober 2012 ist zu entnehmen, dass die Dauer der Ausbildung 6 Monate betrage und der Theorie Unterricht einmal pro Woche für 4 Stunden stattfinde. Dazu kämen Übungszeiten, Praxisprojekte, Selbststudium und Tutorium, so dass der wöchentliche Zeitaufwand bei ca. 20 Stunden liege. Beigelegt wurden ein Stundenplan und eine Anwesenheitsliste. Der Schulungsbestätigung Computergrafiker ist zu entnehmen, dass die Dauer der Ausbildung 6 Monate betrage. Der Theorie-Unterricht finde einmal pro Woche für vier Stunden statt. Hierzu kämen Übungszeiten, Praxisprojekte, Selbststudium und Tutorium, so dass der wöchentliche Zeitaufwand bei ca. 20 Stunden liege. Beigelegt wurden ein Stundenplan und eine Anwesenheitsliste. Schließlich ist der Schulungsbestätigung zu entnehmen, dass der Sohn der Bw. für die Kurse Fotoassistent und Computergrafiker von Oktober 2012 bis März 2013 angemeldet sei. Die Ausbildung werde mit einem Zertifikat abgeschlossen. Pro Kurs seien zwei Prüfungen abzulegen, die positiv sein müssten, um ein Zertifikat zu erhalten.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2012 wies das Finanzamt den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2012 ab. Begründend wurde auf [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) verwiesen. Im Einzelnen wurde ausgeführt, dass der zeitliche Aufwand – 1 x pro Woche 4 Stunden Modul und wöchentliche Heimarbeit von 20 Stunden – zu gering sei, um von einer Berufsausbildung iSd Familienlastenausgleichsgesetzes zu sprechen.

Dagegen erhob die Bw. Berufung. Nach Zitierung des [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) sowie dem Erkenntnis des VwGH vom 8.7.2009, 2009/15/0089 führt die Bw. Folgendes aus:

"M.W. absolviert bei der in Wien etablierten und in Österreich anerkannten Akademie der Musik- und Medienbranche "Deutsche Pop" einen Ausbildungslehrgang zum "Art Direktor". Dieser Lehrgang besteht aus jeweils 2 Ausbildungskursen pro Halbjahr, insgesamt sind 6 Ausbildungskurse zu belegen. Derzeit belegt M.W. die Ausbildungskurse Computergrafiker und Fotoassistent. Nach Absolvierung seiner Gesamtausbildung kann M.W. sowohl selbständig als auch als Arbeitnehmer als Art Director Mediendesigner, Grafik- und Fotodesigner tätig sein. Dies ist ein eigenes Berufsbild. Er hat im Zuge der Ausbildung einmal wöchentlich vier Stunden Theorieunterricht je Modul. Hierzu kommen Übungszeiten, Praxisprojekte, Selbststudium und Tutorium mit einem wöchentlichen Aufwand von rund 20 Stunden, insgesamt – einschließlich Selbststudium – daher zumindest 24 Wochenstunden. Dieser Arbeits-, Studien- und Übungsaufwand geht daher quantitativ auch weit über einen Besuch von Kursen hinaus, die aus bloß privaten Interessen üblicherweise besucht werden. Es sind die vorgesehenen Prüfungen positiv abzulegen, um ein Zertifikat am Ende des Kurses zu erhalten. Gegen Prüfungsergebnisse kann auch Widerspruch erhoben werden, nicht

bestandene Prüfungen können wiederholt werden.

Die bescheiderlassende Behörde stützt sich ausschließlich darauf, dass der zeitliche Aufwand im Ausbildungszentrum je Modul wöchentlich nur 4 Stunden beträgt, übersieht jedoch, dass dies kein abschließendes Kriterium für die Qualifikation als Berufsausbildung ist.

Wesentlich ist vielmehr, dass durch den lehrgangsmäßigen Kurs, der einen Stundenaufwand von mehr als 20 Stunden/Woche erfordert, die tatsächliche Ausbildung für einen Beruf erfolgt. Feststellungen über Art, Inhalt und Umfang des Lehrgangs sind hierzu ebenso unerlässlich wie solche zum Umstand, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen/Hausaufgaben abzulegen sind und auf welche Art und Weise die Vorbereitung hierfür zu gestalten sind. Diese Erhebungen hat die bescheiderlassende Behörde gar nicht durchgeführt, obwohl von der Bw. die entsprechenden Unterlagen vorgelegt wurden.

Entscheidendes Kriterium für die Qualifikation als Berufsausbildung ist auch das ernstliche zielstrebige und nach außen erkennbare Bemühen um einen Ausbildungserfolg erforderlich. Dies ist ja gegenständlich gegeben, da M.W. diese Ausbildung tatsächlich absolviert, mit dem Ausbildungsziel des Berufsbildes eines Art Directors.

Aus den oben ausgeführten Erwägungen ergibt sich, dass M.W. der Berufsausbildung zum Art Direktor, also einer Berufsausbildung iS des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 nachgeht und hat daher auch die Bw. Anspruch auf die Gewährung der Familienbeihilfe."

Der beigelegten Antrittsbestätigung und Stundenaufstellung der Deutschen Pop für M.W. ist zu entnehmen:

"Wir bestätigen hiermit, dass Herr M.W. seit 10.10.2012 die Kurse Computergrafiker und Fotoassistent an der Deutschen Pop Akademie Wien, besucht. Die Stundenauslastung pro Kurs beträgt 4 Stunden Neustoffschulung pro Woche. Neben der Neustoffschulung wird eine praktische und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem gelernten Lehrinhalt vorausgesetzt, da sonst ein positiver Abschluss der Kurse kaum möglich ist. Die Deutsche Pop Akademie bietet jedem Teilnehmer die Möglichkeit an betreuten Projekteinheiten, Übungszeiten, Tutorien und Praxisprojekte. Die Stundenauslastung wird bei M.W. daher bei ca. 20 Stunden liegen. M.W. besucht die ersten beiden Kurse des Deutsche Pop Ausbildungslehrgangs "Art Director", die sowohl eine grafische wie fotografische Auseinandersetzung beinhaltet. Das Berufsbild eines Creative Directors ist in der Kreativbranche ein anerkannter Beruf und verlangt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung der Branche. Die Deutsche Pop Akademie hat durch den Praxisbezug der Ausbildungen schon zahlreiche Absolventen in den Arbeitsmarkt integriert. An der Deutschen Pop Akademie Wien gibt es Teilnehmer, die die Unterstützung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt bewilligt bekommen haben."

Über Vorhalt des Unabhängigen Finanzsenates übermittelte die Bw. die Zertifikate über den mit Erfolg besuchten Pop Kurs Computergrafiker vom 19.03.2013 und über den mit Erfolg absolvierten Kurs zum Fotoassistenten vom 20.03.2013. Nach der Ausbildungsbroschüre zum "Art Director" ist hinsichtlich des Berufsbildes Folgendes zu entnehmen:

"Art Directors sind für das grafische Erscheinungsbild eines Produkts in Film und Fernsehen, den Printmedien oder im Internet gesamtverantwortlich. Sie verfügen über das Fachwissen eines Mediendesigners, gute Kenntnisse in Bildgestaltung und visueller Kommunikation sowie eine fotografische Ausbildung. Auftraggeber sind Agenturen, Verlage, Film- und TV-Produktionsfirmen, Rundfunksender sowie Firmen aller Branchen (vgl. www.deutsche-pop.com).

Zum Aufbau ist ausgeführt: Der Ausbildungslehrgang Art Director besteht aus den Einzelkursen Computergrafiker/in, Fotoassistent/in, Grafikdesigner/in, Fotoeditor/in, Mediendesigner/in, Fotodesigner/in. Kursbelegung in Teilzeit. 6 Halbjahre, Kursbelegung in Vollzeit: 3 Halbjahre.

Im beiliegenden Schriftsatz führt die Bw. aus, dass ihr Sohn zwei Berufsziele, und zwar "Art Director" und "Fotojournalist" anstrebt. Einige Lehrgänge seien für beide Ausbildungsziele gleich, weshalb sich M.W. diese wechselseitig anrechnen lassen müsse. Mit den Lehrgängen Computergrafiker und Fotoassistent habe M.W. im Oktober 2012 begonnen und auch die Prüfungen bestanden. Zum darauffolgenden Semester habe er die Lehrgänge Text- und Grafikdesigner seit 16.04.2013 belegt und auch die Zwischenprüfungen bestanden. So verblieben für den Abschluss der Berufsziele noch drei Lehrgänge zum Art Director, die Ausbildungsgänge Foto Editor, Mediendesigner und Fotodesigner und für den Fotojournalisten noch der Ausbildungslehrgang Print-/Online-Redakteur. Wenn M.W. so wie bisher sein Studium als Vollzeitbeschäftigung mit zwei Lehrgängen pro Semester belege und auch bestehe – wofür die besten Vorzeichen bestünden – würde seine Ausbildung noch ca. eineinhalb Jahre dauern."

Die Bw. legte überdies eine Bestätigung der Deutschen Pop vom 19. Juli 2013 vor. Daraus geht hervor, dass M.W. die Kurse Computergrafiker und Fotoassistent erfolgreich abgeschlossen hat und seit 16. April 2013 die Kurse Texter und Grafikdesigner besucht.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Sohn der Bw., M.W., begann im Oktober 2012 mit der Ausbildung zum Art Director"- und Fotoassistenten an der Deutschen POP Akademie. M.W. absolvierte in der Zeit von Oktober 2012 bis März 2013 zwei Kurse (Fotoassistent/Computergrafiker) als Teil der Ausbildung. Strittig ist, ob diese erste Etappe (die Dauer von sechs Monaten angelegten Kursbesuche) als Berufsausbildung iSd FLAG 1967 anzusehen ist.

An Sachverhalt steht für den Unabhängigen Finanzsenat nach dem Akteninhalt und den im Zuge eines Vorhalteverfahrens nachgereichten Unterlagen und erteilten Auskünften, fest, dass

bei beiden Kursen für jeweils vier Stunden wöchentlich ein Theorie-Unterricht zu besuchen war. Zusätzlich absolvierte das Kind lt. Stundenplan zweimal wöchentlich jeweils 8 Unterrichtseinheiten Übungen, Praxisprojekte; das Kind musste je ein Abschlussprojekt erstellen. Es waren jeweils Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen abzulegen. Seitens der Akademie wird der Aufwand in den Schulungsbestätigungen für Übungszeiten, Praxisprojekte, Selbststudium und Tutorium mit einem wöchentlichen Zeitaufwand von ca. 20 Stunden pro Kurs angegeben.

Inhaltlich wurden im Computergrafiker/innenkurs folgende Punkte gelehrt: Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop; Gestaltung mit Adobe Illustrator, Grundlagen Farbsysteme, Layout mit Adobe InDesign, Grundlagen Typografie, PDF-Erstellung mit Adobe Acrobat, Workflow zwischen den verschiedenen Programmen der Adobe Creative Suite.

Im Fotoassistentenkurs wurden Grundlagen der visuellen Kommunikation, Funktionsweise von Kamera und Objektiven, Licht und Beleuchtung, Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung sowie Arbeiten im Fotostudio gelehrt.

Beide Einzelkurse sind u.a. erforderlich um den Beruf eines "Art Directors" zu erlangen. Ein "Art Director" ist für das grafische Erscheinungsbild eines Produktes in Film und Fernsehen, den Printmedien oder im Internet verantwortlich.

Der Ausbildungsgang "Art Director" besteht aus den Einzelkursen Computergrafiker, Fotoassistent, Grafikdesigner, Fotoeditor, Mediendesigner und Fotodesigner. Die Kursbelegung erfolgt in Teilzeit mit 6 Halbjahren oder in Vollzeit mit 3 Halbjahren.

M.W. hat bis März 2013 den Pop-Kurs Computergrafiker und Fotoassistent bestanden. Ab April 2013 belegt er den Lehrgang zum Text- und Grafikdesigner. Die noch offenen Lehrgänge Fotoeditor, Mediendesigner und Fotodesigner werden wie auch der Ausbildungslehrgang Print-/Online-Redakteur lt. Bw. noch absolviert werden.

Nach Absolvierung der Kurse ist das Kind befähigt, als "Art Director" bzw. als Fotojournalist ins Berufsleben einzutreten.

M.W. ist mit seinem Hauptwohnsitz in M. gemeldet. Mit einem Nebenwohnsitz bei seinem Vater, Herrn WM in der F bzw. in der SD.

Nach § 2 Abs 1 lit b FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden.

Unter den im Gesetz nicht definierten Begriff "Berufsausbildung" fallen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls alle Arten schulischer oder

kursmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (vgl etwa VwGH 8.7.2009, 2009/15/0089). Ziel einer "Berufsausbildung" ist - wie sich aus der Rechtsprechung ergibt - die Vermittlung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation, die es dem Auszubildenden ermöglicht, einen angestrebten Beruf ausüben zu können und so selbsterhaltungsfähig zu werden.

Im Erkenntnis VwGH 7.9.1993, 93/14/0100, hat der Verwaltungsgerichtshof explizit ausgeführt, dass der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen nicht als Berufsausbildung gewertet werden kann. Dies - so der Gerichtshof weiter - selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung Voraussetzung oder nützlich ist. Aufbauend auf diese Ausführungen hatte der Gerichtshof im Erkenntnis VwGH 18.11.2009, 2009/13/0106, den Familienbeihilfenanspruch beim Besuch eines in Spanien gelegenen Colleges mit dort absolviertem "universitären Sprachstudium" zu beurteilen und kam zum Schluss, dass ein Zusammenhang zwischen einem ins Auge gefassten Studium und einem Sprachkurs, der sich darauf beschränkt, dass für das Studium (ein Nachweis der) Kenntnisse der Landessprache erforderlich sind, nicht ausreicht, einen (auch mehrmonatigen) Sprachkurs selbst zur "Berufsausbildung" werden zu lassen und für die Zeit seines Besuches den Anspruch auf Familienbeihilfe zu begründen.

Weiters ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass eine "Berufsausbildung" nur dann vorliegt, wenn eine Bildungsmaßnahme in einer entsprechend strukturierten Form (auch wenn sich diese lediglich in der Ablegung einer Abschlussprüfung mit vorgegebenen, allgemein gültigen Anforderungen), mit einer entsprechenden zeitlichen Inanspruchnahme des Auszubildenden (arg in VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050; "... volle oder überwiegende Zeit der Teilnehmer beansprucht, ...") und mit entsprechender Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit (durch Antritte zu den notwendigen Prüfungen) dazu führt, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die im Anschluss die Ausübung eines Berufes ermöglichen und die sich in quantitativer Hinsicht vom Besuch von Lehrveranstaltungen oder Kursen aus privatem Interesse unterscheidet (VwGH 1.3.2007, 2006/15/0178).

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur kommt es auch nicht auf die nur wenige Monate währende Dauer der zu beurteilenden Kurse an. Maßgeblich ist nämlich der erforderliche zeitliche Einsatz während der Kurse, der - soll eine Berufsausbildung vorliegen - so beschaffen sein muss, dass die "volle Zeit" des Kindes in Anspruch genommen wird (VwGH 23.2.2011, 2009/13/0127).

Im vorliegenden Fall ergibt sich beim gegebenen Sachverhalt, dass das Kind gleichzeitig zwei Kurse absolvierte, in welchen in strukturierter Form neben gewissen Anteilen an Allgemeinwissen auch konkret für eine spätere Berufsausübung als Art Director und Fotojournalist notwendige Kenntnisse vermittelt wurden. Das Kind kann nach Abschluss der Ausbildung die entsprechenden Berufe auch ausüben. Der Kursinhalt geht über die Vermittlung reinen Allgemeinwissens hinaus, weshalb eine Anerkennung als Berufsausbildung möglich ist. Das erworbene Wissen wurde durch Zwischen- und Abschlussprüfungen getestet und hat das Kind diese Prüfungen (bislang) allesamt abgelegt und bestanden, sodass an der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit der Bemühungen um den Ausbildungserfolg keine Zweifel bestehen können. Insoweit sind die vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Kriterien für das Vorliegen einer Berufsausbildung iSd FLAG 1967 erfüllt.

Der Ansicht des Finanzamtes, wonach aufgrund der unzureichenden zeitlichen Intensität der Ausbildung nicht von einer Berufsausbildung gesprochen werden kann, kann der Unabhängige Finanzsenat nicht folgen. Ergibt sich doch eindeutig aus den Schulungsbestätigungen vom 5. Oktober 2012 und 18. September 2012 sowie den Stundenplänen, dass der wöchentliche Zeitaufwand bei rund vierzig Stunden (20 Stunden pro Kurs) liegt (vgl. Schulungsbestätigungen und Stundenpläne).

Der Unabhängige Finanzsenat kommt somit zum Schluss, dass das Kind in den Zeiten des Besuches der beiden Kurse in Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG 1967 gestanden ist und somit ab Oktober 2012 ein Anspruch der Berufungswerberin auf Familienbeihilfe bestanden hat, weshalb der Abweisungsbescheid ersatzlos aufzuheben war.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, dass die Entscheidung über die (Nicht-)Gewährung der Familienbeihilfe ein zeitraumbezogener Abspruch ist. Dieser gelte mangels eines im Bescheid festgelegten Endzeitpunktes für den Zeitraum, in dem die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse keine Änderung erfahren haben, jedenfalls aber bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (VwGH 25.3.2010, 2009/16/0121). Der durch diese Entscheidung aufgehobene Bescheid hatte Gültigkeit für den Monat Oktober 2012 bzw bis zu einer (später eintretenden) Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Eine Beendigung der tatsächlichen Verhältnisse ist nach dem Akteninhalt jedenfalls mit Beendigung der Kurse (somit im Monat März 2013) eingetreten, sodass ein Beihilfenanspruch jedenfalls ab April 2013 neu zu prüfen sein wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. September 2013